Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 37 Nr. 32 Seiten 124 - 192 19. Juni 2006

Satzungen der Universität Freiburg für die hochschuleigenen Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und - bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) und
- ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c)
 beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Deutschen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß \S 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- eine mindestens dreimonatige, zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung (z.B. Mitarbeit in Zeitungen, Werbung o.ä.), nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.) und
- c) Aufenthalt von mindestens drei zusammenhängenden Monaten im fremdsprachigen Ausland (z.B. Sprachkurs, Schulaustausch), dessen Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten Studiums an der Universität Freiburg liegt, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebescheinigung o.ä.).
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine Praxiserfahrung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) vorliegt, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Bei einem Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,3. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die alle beiden Kriterien erfüllen, erfolgt eine Notenanhebung um 0,5. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Aufhebung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Studienganges Magister Artium (M.A.) beschlossen.

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Studienganges Magister Artium (M.A.) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27, Seiten 78–80 vom 15. Juli 2005) tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Biologische Anthropologie des Studienganges Magister Artium

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Biologische Anthropologie des Studienganges Magister Artium 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger/innen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, von denen eines dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Arbeitsgruppe Anthropologie des Instituts für Humangenetik und Anthropologie in der Medizinischen Fakultät und ein zweites Mitglied dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Philosophischen Fakultät angehört. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,5. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Biologische Anthropologie des Studienganges Magister Artium wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Biologische Anthropologie des Studienganges Magister Artium

Liste der Ausbildungsberufe

Biologisch-technische/r Assistent/in

Chemisch-technische/r Assistent/in

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Medizinisch-technische/r Assistent/in

Orthopädietechniker/in

Physiotherapeut/in

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Ethnologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3.Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Nebenfach Ethnologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über praktische Tätigkeiten und/oder Auslandsaufenthalte gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) und c) und
- c) ggf. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe d) beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Völkerkunde angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene Tätigkeit in einer entwicklungspolitisch engagierten Einrichtung (Praktikum, Soziales Jahr o.ä., nicht jedoch im Rahmen des Wehrersatzdienstes),
- c) eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung im außereuropäischen Ausland und
- d) Kenntnisse in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht im Rahmen des Schulbesuchs erworben wurden.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
- 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:
- a) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 2 Punkte angehoben.

^{*)} bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- b) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 1 Punkt angehoben.
- c) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe d) nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 2 Punkte angehoben.
- (2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ermittelten Punktzahl (max. 20 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Haupt- und Nebenfach Ethnologie im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Europäische Ethnologie des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Europäische Ethnologie des Studienganges Magister Artium (M.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über ein soziales Engagement gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) und
- c) ggf. Nachweise über Aufenthalte im fremdsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 3 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Volkskunde angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) besonderes soziales Engagement von mindestens 4 Wochen Dauer im In- oder Ausland (auch im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres, nicht jedoch im Rahmen des Wehrersatzdienstes) und
- c) mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ein besonderes soziales Engagement gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe und dgl.) nachweisen, wird die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2 angehoben. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) nachweisen, wird die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2 angehoben. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die beide Kriterien erfüllen, erfolgt eine Notenanhebung um 0,4. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Europäische Ethnologie des Studienganges Magister Artium (M.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Französisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Französisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
- b) ggf. Nachweise über Aufenthalte im französischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im französischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.
- 3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern ein mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im französischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Französisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie (Hauptund Nebenfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach), Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach), Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach), Umweltnaturwissenschaften (Nebenfach) und Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie in den Studiengängen Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) und Geographie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBI. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBI. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie (Haupt- und Nebenfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach), Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach), Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach), Umweltnaturwissenschaften (Nebenfach) und Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie in den Studiengängen Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) und Geographie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 101 – 109) beschlossen.

Artikel 1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie (Hauptfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) und Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie in den Studiengängen Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) und Geographie Magister Artium (Nebenfach)

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Universität Freiburg vergibt in den Studiengängen Geographie (Hauptfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) und Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie in den Studiengängen Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) und Geographie Magister Artium (Nebenfach) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/ Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

3. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Von der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission für die Studiengänge Geographie (Hauptfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) und Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie für die Studiengänge Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) und Geographie Magister Artium (Nebenfach) eingesetzt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Ausländerquote für die Studiengänge Geographie (Hauptfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) und Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und für die Studiengänge Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) und Geographie Magister Artium (Nebenfach) wird auf 8 % festgelegt.

5. Die Überschrift der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Relevante Berufe für die Studiengänge Geographie (Hauptfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie die Studiengänge Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) und Geographie Magister Artium (Nebenfach)

6. Die Überschrift der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Relevante Berufe für die Studiengänge Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) und Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Artikel 2

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in Haupt- und Nebenfach Geschichte sowie Hauptfach Neuere und Neueste Geschichte des Bachelor of Arts (B.A.) - Studienganges

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt in Haupt- und Nebenfach Geschichte sowie Hauptfach Neuere und Neueste Geschichte des Bachelor of Arts (B.A.) – Studienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) und
- c) ggf. Nachweise über eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende Tätigkeit in einer sozialen, gesellschaftspolitischen oder kulturellen Organisation gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Historischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Medien, Wirtschaft oder Kultur und
- c) eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende Tätigkeit in einer sozialen, gesellschaftspolitischen oder kulturellen Organisation (auch im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres, nicht jedoch im Rahmen des Wehrersatzdienstes).
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachweisen, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,3. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) nachweisen, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die beide Kriterien erfüllen, erfolgt eine Notenverbesserung um 0,5. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für Haupt- und Nebenfach Geschichte sowie Hauptfach Neuere und Neueste Geschichte des Bachelor of Arts (B.A.) – Studienganges auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Geschichte des Lehramtsstudienganges sowie im Haupt- und Nebenfach Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historische Hilfswissenschaften und im Nebenfach Geschichte der Medizin des Magisterstudienganges

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBI. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBI. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Geschichte des Lehramtsstudienganges sowie im Haupt- und Nebenfach Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historische Hilfswissenschaften und im Nebenfach Geschichte der Medizin des Magisterstudienganges vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 110 – 112) beschlossen.

Artikel 1

- 1. In der Überschrift werden nach den Worten "sowie im" die Worte "Haupt- und" und nach den Worten "Hilfswissenschaften und" die Worte "im Nebenfach" gestrichen.
- 2. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten "sowie im" die Worte "Haupt- und" und nach den Worten "Hilfswissenschaften und" die Worte "im Nebenfach" gestrichen.
- 3. In § 8 werden nach den Worten "sowie im" die Worte Haupt- und" und nach den Worten "Hilfswissenschaften und" die Worte "im Nebenfach" gestrichen.

Artikel 2

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Italienisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Italienisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
- b) ggf. Nachweise über Aufenthalte im italienischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im italienischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.
- 3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern ein mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im italienischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Italienisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung (Diplom)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBI. S. 471 ff.), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBI. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung (Diplom) vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 170 - 173) beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerberinnen/Bewerber beträgt das Vierfache der zur Verfügung stehenden Plätze im Diplomstudiengang Molekulare Medizin."

Artikel 2

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Neuere deutsche Literatur des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Neuere deutsche Literatur des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
- ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6
 Absatz 2 Buchstabe b) und
- c) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Deutschen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine mindestens dreimonatige, zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung (z.B. Mitarbeit in Zeitungen, Werbung o.ä.), nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.) und
- c) Aufenthalt von mindestens drei zusammenhängenden Monaten im fremdsprachigen Ausland (z.B. Sprachkurs, Schulaustausch), dessen Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten Studiums an der Universität Freiburg liegt, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebescheinigung o.ä.).
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine Praxiserfahrung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) vorliegt, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Bei einem Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,3. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die alle beiden Kriterien erfüllen, erfolgt eine Notenanhebung um 0,5. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Neuere deutsche Literatur des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Neuere deutsche Literaturgeschichte des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Aufhebung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Neuere deutsche Literaturgeschichte des Studienganges Magister Artium (M.A.) beschlossen.

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Neuere deutsche Literaturgeschichte des Studienganges Magister Artium (M.A.) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27, Seiten 126 – 127 vom 15. Juli 2005) tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Philosophie des Magisterstudienganges und im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBI. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBI. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Philosophie des Magisterstudienganges und im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 128 – 130) beschlossen.

Artikel 1

- 1. In der Überschrift werden nach den Worten "Auswahlverfahren im" die Worte "Haupt- und" gestrichen.
- 2. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten "vergibt im" die Worte "Haupt- und" gestrichen.
- 3. In § 9 werden nach den Worten "Ausländerquote für das" die Worte "Haupt- und" gestrichen.

Artikel 2

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Philosophie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Philosophie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Philosophischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt: a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und b) schriftliche Leistungserhebung gemäß § 7.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Test

- (1) Es wird ein schriftlicher Test zu für das Fach Philosophie relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel im Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/r Deutsche und nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, der/die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Universität Freiburg im Nebenfach Philosophie des Studienganges B.A. studieren will.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 15 Punkte.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis des schriftlichen Tests in den folgenden Schritten bestimmt wird:
- Bewertung der schulischen Leistungen: Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- Bewertung des schriftlichen Tests: Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die im Test erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahl gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und die Punktzahl nach Absatz 1 Ziffer 2 werden addiert, wobei letztere zweifach gewichtet wird. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Philosophie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

·) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges und im Haupt- und Nebenfach Wissenschaftliche Politik des Magisterstudienganges

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBI. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBI. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges und im Haupt- und Nebenfach Wissenschaftliche Politik des Magisterstudienganges vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 137 – 139) beschlossen.

Artikel 1

- 1. In der Überschrift werden nach den Worten "und im" die Worte "Haupt- und" gestrichen.
- 2. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten "und im" die Worte "Haupt- und" gestrichen.
- 3. In § 9 werden nach den Worten "bzw. für das" die Worte "Haupt- und" gestrichen.

Artikel 2

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Portugiesisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Portugiesisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
- b) ggf. Nachweise über Aufenthalte im portugiesischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im portugiesischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.
- 3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern ein mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im portugiesischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Portugiesisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Romanische Philologie (Italienisch/Portugiesisch/Rumänisch) und im Nebenfach Romanische Philologie (Französisch / Italienisch / Portugiesisch / Rumänisch/Spanisch) des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach Romanische Philologie (Italienisch/ Portugiesisch/Rumänisch) und im Nebenfach Romanische Philologie (Französisch/Italienisch/ Portugiesisch/Rumänisch/Spanisch) des Studienganges Magister Artium (M.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
- b) ggf. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache, die nicht im Rahmen des Schulbesuchs erworben wurden.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachgewiesen werden, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2.

Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach Romanische Philologie (Italienisch/Portugiesisch/Rumänisch) und das Nebenfach Romanische Philologie (Französisch/Italienisch/Portugiesisch/Rumänisch/Spanisch) des Studienganges Magister Artium (M.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Romanische Philologie (Französisch/Italienisch/Portugiesisch/Rumänisch/Spanisch) des Studienganges Magister Artium vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 15. Juli 2005, S. 140 ff.), zuletzt geändert am 7. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 58 vom 7. Dezember 2005, S. 548), außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Spanisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Spanisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
- b) ggf. Nachweise über Aufenthalte im spanischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe
 b)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.
- 3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern ein mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Spanisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/20076. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Spanisch des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 15. Juli 2005, S. 142 ff.) außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Nebenfach Sport des Lehramtsstudienganges und im Haupt- und Nebenfach Sportwissenschaft des Studienganges Magister Artium

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBI. S. 471 ff.), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBI. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Nebenfach Sport des Lehramtsstudienganges und im Haupt- und Nebenfach Sportwissenschaft des Studienganges Magister Artium (M.A.) vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 201 – 203) beschlossen.

Artikel 1

- 1. In der Überschrift werden nach den Worten "und im" die Worte "Haupt- und" gestrichen; gestrichen wird außerdem der Klammerzusatz "(M.A.)".
- 2. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten "und im" die Worte "Hauptfach und" gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) und
- c) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Deutschen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine mindestens dreimonatige, zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung (z.B. Mitarbeit in Zeitungen, Werbung o.ä.), nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.) und
- c) Aufenthalt von mindestens drei zusammenhängenden Monaten im fremdsprachigen Ausland (z.B. Sprachkurs, Schulaustausch), dessen Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten Studiums an der Universität Freiburg liegt, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebescheinigung o.ä.).
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine Praxiserfahrung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) vorliegt, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Bei einem Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,3. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die alle beiden Kriterien erfüllen, erfolgt eine Notenanhebung um 0,5. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Aufhebung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Studienganges Magister Artium (M.A.) beschlossen.

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Studienganges Magister Artium (M.A.) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27, Seiten 147 – 148 vom 15. Juli 2005) tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Völkerkunde des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBI. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBI. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Völkerkunde des Studienganges Magister Artium (M.A.) beschlossen vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 149 – 151) beschlossen.

Artikel 1

- 1. In der Überschrift werden nach dem Wort "im" die Worte "Haupt- und" gestrichen.
- 2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort "im" die Worte "Haupt- und" gestrichen.
- 3. In § 8 werden nach dem Wort "das" die Worte "Haupt- und" gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) und im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) und im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den jeweiligen Studiengang getroffen.
- (2) Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern/Bewerberinnen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt.
- (3) Sind weniger Bewerber/innen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Absatz 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Die Termine für die Durchführung der beiden Multiple Choice-Tests und des Auswahlgespräches sind in §§ 8 und 10 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
- b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Freiburg im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) bzw. im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden 2 Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Seminars für Wissenschaftliche Politik angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Freiburg im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) bzw. im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber/innen als geeignet ausgewählt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt er unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste gemäß § 13 fest.
- (3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.
- (4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Freiburg im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) bzw. im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) erfolglos teilgenommen hat.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen,
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder
- der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vgl. Absatz 2).
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- 1. schriftlicher Multiple Choice-Test zur Überprüfung fachspezifischer französischer Sprachkenntnisse gemäß § 8 (Vorauswahl),
- schriftlicher Multiple Choice-Test zu für das Fach Angewandte Politikwissenschaft bzw. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 8 (Vorauswahl) und
- 3. Auswahlgespräch gemäß § 10.

§ 7 Eignungskriterien für die Vorauswahl

Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach folgenden Kriterien statt:

- 1. schriftlicher Multiple Choice-Test zur Überprüfung der fachspezifischen französischen Sprachkenntnisse gemäß § 8 und
- schriftlicher Multiple Choice-Test zu für das Fach Angewandte Politikwissenschaft bzw. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 8.

§ 8 Schriftliche Tests im Rahmen der Vorauswahl

- (1) Es werden ein schriftlicher Multiple Choice-Test zur Überprüfung der fachspezifischen französischen Sprachkenntnisse und ein schriftlicher Multiple Choice-Test zu für das Fach Angewandte Politikwissenschaft bzw. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Die Tests werden in der Regel im Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesen Tests erfolgt nicht.
- (3) Die Dauer der Tests beträgt jeweils 45 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Test beträgt 15 Punkte.
- (4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test/die Tests ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Eignungsfeststellungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test/die Tests innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der jeweilige Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.
- (6) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis des jeweiligen Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der jeweilige Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des jeweiligen Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 9 Ergebnis der Vorauswahl

- (1) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:
- 1. Bewertung des Multiple Choice-Tests zur Überprüfung der fachspezifischen französischen Sprachkenntnisse:
 - Jedes Mitglied des Eignungsfeststellungsausschusses bewertet die im schriftlichen Multiple Choice-Test über die fachspezifischen französischen Sprachkenntnisse erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- 2. Bewertung des schriftlichen Multiple Choice-Tests zur Überprüfung der für das Fach Angewandte Politikwissenschaft bzw. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten:
 - Jedes Mitglied des Eignungsfeststellungsausschusses bewertet die im schriftlichen Multiple Choice-Test über die für das Fach Angewandte Politikwissenschaft bzw. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Zum Auswahlgespräch werden nur Bewerber/Bewerberinnen zugelassen, die in jedem der beiden Multiple Choice-Tests mindestens 10 Punkte erreicht haben.

§ 10 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/ des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise in französischer Sprache bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel am Tag nach den schriftlichen Vorauswahltests an der Universität Freiburg durchgeführt. Die Ergebnisse der Vorauswahl und die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden durch die Universität rechtzeitig vor den Auswahlgesprächen durch Aushang im Sekretariat des Seminars für Wissenschaftliche Politik bekannt gegeben. Eine schriftliche Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt nicht.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss führt mit jedem Bewerberin/jeder Bewerberin, der/die zum Auswahlgespräch zugelassen wurde, ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern/Bewerberinnen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Eignungsfeststellungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin/ der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Sie/Er ist berechtigt, im nächstmöglichen Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Ermittlung der Eignung

- (1) Jedes Mitglied des Eignungsfeststellungsausschusses bewertet die im Auswahlgespräch erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Geeignet ist, wer im Auswahlgespräch mindestens 10 Punkte erreicht. Bewerberinnen/Bewerber, die weniger als 10 Punkte erreichen, gelten als nicht geeignet.

§ 12 Auswahlverfahren

- (1) Sind mehr Bewerber/Bewerberinnen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern//Bewerberinnen ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahl erfolgt auf einer gemäß § 13 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Ergebnis des schriftlichen Multiple Choice-Tests gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 1,
- c) Ergebnis des schriftlichen Multiple Choice-Tests gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 2 und
- d) Ergebnis des Auswahlgesprächs gemäß § 11 Absatz 1.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 13 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis der beiden schriftlichen Tests sowie des Auswahlgespräches in folgenden Schritten bestimmt wird:
- 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung der schriftlichen Tests und des Auswahlgesprächs:

Die Punktzahlen der beiden schriftlichen Multiple Choice-Tests und des Auswahlgespräches werden addiert und durch drei dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

^{*} bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Ziffer 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Ziffer 2 (schriftliche Tests und Auswahlgespräch) werden addiert, wobei letztere zweifach gewichtet wird. Auf der Grundlage der ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen geeigneten Bewerbern/ Bewerberinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 14 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach Angewandte Politikwissenschaft und das Nebenfach Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) im Rahmen des Auswahlverfahrens wird auf 8 % festgelegt.

§ 15 Wiederholung

Bewerber/Bewerberinnen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Freiburg im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) bzw. im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für einen dieser Studiengänge anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2006/2007.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Nebenfach "Deutsch als Fremdsprache" des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Zugang zum Studium des Nebenfaches Deutsch als Fremdsprache des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) ist ausländischen Staatsbürgern sowie deutschen Staatsbürgern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, vorbehalten, sofern sie eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) im außerdeutschen Sprachraum erworben haben.
- (2) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Nebenfach Deutsch als Fremdsprache des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) ein Eignungsfeststellungsverfahren durch.
- (3) Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern/Bewerberinnen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90% Quote) werden hierbei die Auswahlkriterien gemäß § 7 Absatz 2 berücksichtigt.
- (4) Sind weniger Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Absatz 3 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) ein Nachweis der ausländischen Staatsangehörigkeit bzw. bei deutschen Staatsbürgern eine Erklärung, dass ihre Muttersprache nicht Deutsch ist,
- b) das Zeugnis einer im außerdeutschen Sprachraum erworbenen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig zu einer Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung anerkannt worden ist
- c) ggf. Nachweise über Aufenthalte im deutschsprachigen Raum gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe
 b)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Deutschen Seminars zusammen, die von der Leitung der Universität bestimmt werden.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber/Bewerberinnen als geeignet ausgewählt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste gemäß § 8 fest.
- (3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.
- (4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder
- c) der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vgl. Absatz 2).
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Nachweis einer ausländischen Staatsangehörigkeit bzw. bei deutschen Staatsbürgern Erklärung, dass ihre Muttersprache nicht Deutsch ist, gemäß § 3 Absatz 2,
- Nachweis eine HZB aus dem außerdeutschen Sprachraum gemäß § 3 Absatz 2.

§ 7 Erstellung der Rangliste für das Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl gemäß § 1 Absatz 3 erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Aufenthalt von mindestens drei zusammenhängenden Monaten im deutschsprachigen Raum (z.B. Sprachkurs, Schulaustausch), dessen Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten Studiums an der Universität Freiburg liegt, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebescheinigung o.ä.).
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern ein Aufenthalt im deutschsprachigen Raum gemäß 7 Absatz 2 Buchstabe b) nachgewiesen wird, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,3. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Nebenfach "Deutsch als Fremdsprache" des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 14. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41 vom 14. Juli 2004, S. 246 - 247) außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27, Seiten 168 - 171, vom 15. Juli 2005) beschlossen.

Artikel 1

- 1. In § 7 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:
 - "(7) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch entsprechenden schriftlichen Nachweis glaubhaft, dass er/sie gehindert ist, den Testtermin in Freiburg wahrzunehmen (z.B. wegen eines seit längerem geplanten Auslandsaufenthalts oder weil er/sie ständig im Ausland lebt), kann er/sie die Teilnahme am Test in Freiburg durch die Vorlage des bestandenen "Test of English as a Foreign Language" (sogenannter TOEFL-Test) ersetzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben."
- 2. § 8 Absatz 1 Ziffer 1. Buchstabe a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe werden wie folgt gewichtet:

aa) Mathematik	20 %
bb) Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen	60 %
cc) sozialwissenschaftlich/historisches Fach	20 %"

- 3. In § 8 Absatz 1 Ziffer 2 wird nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) neu eingefügt:
 - "c) Sofern einem Bewerber/einer Bewerberin gestattet wurde, die Teilnahme am Test durch den TOEFL-Test zu ersetzen, wird das Ergebnis des TOEFL-Tests entsprechend umgerechnet. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Beifach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachfolgende Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Beifach) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Beifach) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für diesen Studiengang getroffen.
- (2) Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern/Bewerberinnen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.
- (3) Sind weniger Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Absatz 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss. Der Eignungsfeststellungsausschuss schlägt der Leitung der Universität die geeigneten Bewerber/innen vor.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden 2 Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber/innen als geeignet ausgewählt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt er unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste fest (vgl. § 1 Absatz 2).
- (3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.
- (4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder
- c) der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vgl. Absatz 2).
- (6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- 1. Schulische Leistungen in den Fächern:
- a) Mathematik
- b) Deutsch
- bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist:

Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Als weitere Fremdsprache wird vorrangig die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (maximal vier Halbjahre) gewertet. Bei gleicher Belegungsdauer wird die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.

Wurde Englisch nicht belegt, so werden zunächst die beiden in der Oberstufe am längsten belegten Fremdsprachen, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossenen Fremdsprachen gewertet.

- d) das in der Oberstufe am l\u00e4ngsten belegte sozialwissenschaftlich/historische Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Politik etc.). Bei gleicher Belegungsdauer wird vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.
- 2. Fachspezifischer Studierfähigkeitstest gemäß § 7

§ 7 Test

- (1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (multiple choice, Lückentext, fill-in Test) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel im Juli für das folgende Wintersemester und im Januar für das folgende Sommersemester an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen sich zu diesem Test anmelden; Details über Fristen und Termine werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 8 Absatz 1 Buchstabe b)).
- (4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Eignungsfeststellungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.
- (6) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (7) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch entsprechenden schriftlichen Nachweis glaubhaft, dass er/sie gehindert ist, den Testtermin in Freiburg wahrzunehmen (z.B. wegen eines seit längerem geplanten Auslandsaufenthalts oder weil er/sie ständig im Ausland lebt), kann er/sie die Teilnahme am Test in Freiburg durch die Vorlage des bestandenen "Test of English as a Foreign Language" (sogenannter TOEFL-Test) ersetzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben.

§ 8 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.
- 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
- a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe werden wie folgt gewichtet:

aa) Mathematik	20 %
bb) Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen	60 %
cc) Sozialwissenschaftlich/historisches Fach	20 %

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern bzw. unter Buchstabe bb) zusammengefassten Fachgebieten erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach bzw. für die unter Buchstabe bb) zusammengefassten Fachgebiete wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (maximal 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die so berechneten drei Einzelpunktzahlen werden in das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird mit 4 multipliziert (maximal 60 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- 2. Bewertung des Tests:
- a) Wer im Test weniger als 36 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet.
- b) Die im Test erreichte Punktzahl wird durch 2 geteilt; die so errechnete Punktzahl (max. 30) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Sofern einem Bewerber/einer Bewerberin gestattet wurde, die Teilnahme am Test durch den TOEFL-Test zu ersetzen, wird das Ergebnis des TOEFL-Tests entsprechend umgerechnet. N\u00e4here Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben."
- (2) Die Punktzahlen, die auf Grundlage von Absatz 1 Buchstaben a) und b) ermittelt wurden, werden addiert (max. 90). Geeignet ist, wer mindestens 60 Punkte erzielt.

§ 9 Wiederholung

Bewerber/innen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2006/2007. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Beifach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27, Seiten 164 - 167, vom 15. Juli 2005) außer Kraft.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magister Artium (M.A.) Hauptfach)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magister Artium (M.A.) Hauptfach) beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magister Artium (M.A.) Hauptfach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27, Seiten 172 bis 175, vom 15. Juli 2005) tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magister Artium Nebenfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachfolgende Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magister Artium Nebenfach) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magister Artium Nebenfach) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für diesen Studiengang getroffen.
- (2) Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern/Bewerberinnen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.
- (3) Sind weniger Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Absatz 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss. Der Eignungsfeststellungsausschuss schlägt der Leitung der Universität die geeigneten Bewerber/innen vor.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden 2 Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
- e) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber/innen als geeignet ausgewählt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt er unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste fest (vgl. § 1 Absatz 2).
- (3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.
- (4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder
- c) der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vgl. Absatz 2).
- (6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- 1. Schulische Leistungen in den Fächern:
- a) Mathematik
- b) Deutsch
- c) bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist:

Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Als weitere Fremdsprache wird vorrangig die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (maximal vier Halbjahre) gewertet. Bei gleicher Belegungsdauer wird die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.

Wurde Englisch nicht belegt, so werden zunächst die beiden in der Oberstufe am längsten belegten Fremdsprachen, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossenen Fremdsprachen gewertet.

- d) das in der Oberstufe am längsten belegte sozialwissenschaftlich/historische Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Politik etc.). Bei gleicher Belegungsdauer wird vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.
- 2. Fachspezifischer Studierfähigkeitstest gemäß § 7

§ 7 Test

- (1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (multiple choice, Lückentext, fill-in Test) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel im Juli für das folgende Wintersemester und im Januar für das folgende Sommersemester an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen sich zu diesem Test anmelden; Details über Fristen und Termine werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 8 Absatz 1 Buchstabe b)).
- (4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Eignungsfeststellungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.
- (6) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (7) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch entsprechenden schriftlichen Nachweis glaubhaft, dass er/sie gehindert ist, den Testtermin in Freiburg wahrzunehmen (z.B. wegen eines seit längerem geplanten Auslandsaufenthalts oder weil er/sie ständig im Ausland lebt), kann er/sie die Teilnahme am Test in Freiburg durch die Vorlage des bestandenen "Test of English as a Foreign Language" (sogenannter TOEFL-Test) ersetzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben.

§ 8 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

- 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
- a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe werden wie folgt gewichtet:

aa) Mathematik	20 %
bb) Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen	60 %
cc) Sozialwissenschaftlich/historisches Fach	20 %

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern bzw. unter Buchstabe bb) zusammengefassten Fachgebieten erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach bzw. für die unter Buchstabe bb) zusammengefassten Fachgebiete wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (maximal 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die so berechneten drei Einzelpunktzahlen werden in das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird mit 4 multipliziert (maximal 60 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- 2. Bewertung des Tests:
- a) Wer im Test weniger als 36 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet.
- b) Die im Test erreichte Punktzahl wird durch 2 geteilt; die so errechnete Punktzahl (max. 30) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Sofern einem Bewerber/einer Bewerberin gestattet wurde, die Teilnahme am Test durch den TOEFL-Test zu ersetzen, wird das Ergebnis des TOEFL-Tests entsprechend umgerechnet. N\u00e4here Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben."
- (2) Die Punktzahlen, die auf Grundlage von Absatz 1 Buchstaben a) und b) ermittelt wurden, werden addiert (max. 90). Geeignet ist, wer mindestens 60 Punkte erzielt.

§ 9 Wiederholung

Bewerber/innen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2006/2007. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magister Artium (M.A.) Nebenfach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27, Seiten 176 - 179, vom 15. Juli 2005) außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27, Seiten 168 - 171, vom 15. Juli 2005) beschlossen.

Artikel 1

- 1. In § 7 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:
 - "(7) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch entsprechenden schriftlichen Nachweis glaubhaft, dass er/sie gehindert ist, den Testtermin in Freiburg wahrzunehmen (z.B. wegen eines seit längerem geplanten Auslandsaufenthalts oder weil er/sie ständig im Ausland lebt), kann er/sie die Teilnahme am Test in Freiburg durch die Vorlage des bestandenen "Test of English as a Foreign Language" (sogenannter TOEFL-Test) ersetzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben."
- 2. § 8 Absatz 1 Ziffer 1. Buchstabe a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe werden wie folgt gewichtet:

aa) Mathematik	20 %
bb) Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen	60 %
cc) sozialwissenschaftlich/historisches Fach	20 %"

3. In § 8 Absatz 1 Ziffer 2 wird nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) neu eingefügt:

"c) Sofern einem Bewerber/einer Bewerberin gestattet wurde, die Teilnahme am Test durch den TOEFL-Test zu ersetzen, wird das Ergebnis des TOEFL-Tests entsprechend umgerechnet. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachfolgende Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für diesen Studiengang getroffen.
- (2) Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern/Bewerberinnen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.
- (3) Sind weniger Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Absatz 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss. Der Eignungsfeststellungsausschuss schlägt der Leitung der Universität die geeigneten Bewerber/innen vor.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden 2 Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber/innen als geeignet ausgewählt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt er unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste fest (vgl. § 1 Absatz 2).
- (3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.
- (4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder
- c) der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vgl. Absatz 2).
- (6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- 1. Schulische Leistungen in den Fächern:
- a) Mathematik
- f) Deutsch
- g) bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist:

Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Als weitere Fremdsprache wird vorrangig die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (maximal vier Halbjahre) gewertet. Bei gleicher Belegungsdauer wird die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.

Wurde Englisch nicht belegt, so werden zunächst die beiden in der Oberstufe am längsten belegten Fremdsprachen, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossenen Fremdsprachen gewertet.

- das in der Oberstufe am l\u00e4ngsten belegte sozialwissenschaftlich/historische Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Politik etc.). Bei gleicher Belegungsdauer wird vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.
- 2. Fachspezifischer Studierfähigkeitstest gemäß § 7

§ 7 Test

- (1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (multiple choice, Lückentext, fill-in Test) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel im Juli für das folgende Wintersemester und im Januar für das folgende Sommersemester an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen sich zu diesem Test anmelden; Details über Fristen und Termine werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 8 Absatz 1 Buchstabe b)).
- (4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Eignungsfeststellungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.
- (6) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (7) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch entsprechenden schriftlichen Nachweis glaubhaft, dass er/sie gehindert ist, den Testtermin in Freiburg wahrzunehmen (z.B. wegen eines seit längerem geplanten Auslandsaufenthalts oder weil er/sie ständig im Ausland lebt), kann er/sie die Teilnahme am Test in Freiburg durch die Vorlage des bestandenen "Test of English as a Foreign Language" (sogenannter TOEFL-Test) ersetzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben.

§ 8 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.
- 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
- a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe werden wie folgt gewichtet:

aa) Mathematik	20 %
bb) Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen	60 %
cc) Sozialwissenschaftlich/historisches Fach	20 %

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern bzw. unter Buchstabe bb) zusammengefassten Fachgebieten erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach bzw. für die unter Buchstabe bb) zusammengefassten Fachgebiete wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (maximal 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die so berechneten drei Einzelpunktzahlen werden in das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird mit 4 multipliziert (maximal 60 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- 2. Bewertung des Tests:
- a) Wer im Test weniger als 36 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet.
- b) Die im Test erreichte Punktzahl wird durch 2 geteilt; die so errechnete Punktzahl (max. 30) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Sofern einem Bewerber/einer Bewerberin gestattet wurde, die Teilnahme am Test durch den TOEFL-Test zu ersetzen, wird das Ergebnis des TOEFL-Tests entsprechend umgerechnet. N\u00e4here Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben."
- (2) Die Punktzahlen, die auf Grundlage von Absatz 1 Buchstaben a) und b) ermittelt wurden, werden addiert (max. 90). Geeignet ist, wer mindestens 60 Punkte erzielt.

§ 9 Wiederholung

Bewerber/innen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2006/2007. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27, Seiten 160 - 163, vom 15. Juli 2005) außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Latinistik des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Hauptfach Latinistik des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das gewählte Fach getroffen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Hauptfaches Latinistik im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
- b) ggf. ergänzende Nachweise über das Latinum oder äquivalente Lateinkenntnisse gemäß § 6 beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden zwei Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Seminars für Klassische Philologie angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Nachweis des Latinums oder Nachweis äquivalenter Lateinkenntnisse.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Slavistik des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachfolgende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Slavistik des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 18, Seiten 219 - 221, vom 18. Juni 2003) beschlossen.

Artikel 1

- 1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1 werden die Worte "Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)" durch die Worte "Bachelor of Arts (B.A.)" ersetzt.
- 2. In § 4 werden
 - a) in der Überschrift das Wort "Eignungsfeststellungskommission" durch das Wort "Eignungsfeststellungsausschuss"
 - b) in Absatz 1 die Worte "einer Eignungsfeststellungskommission" durch die Worte "einem Eignungsfeststellungsausschuss"
 - c) in den Absätzen 2 und 3 die Worte "Die Eignungsfeststellungskommission" durch die Worte "Der Eignungsfeststellungsausschuss"
 - d) in Absatz 4 die Worte "der Eignungsfeststellungskommission" durch die Worte "des Eignungsfeststellungsausschusses" ersetzt.
- 3. In § 7 wird
 - a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
- "(1) Es wird ein schriftlicher Test zur Überprüfung der Sprachkenntnisse in einer der folgenden slavischen Sprachen durchgeführt: Russisch, Polnisch, Tschechisch, Bulgarisch, Kroatisch/Serbisch. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt."
 - b) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
- "(2) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 15.7. bis 15.8. an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität
 bekannt gegeben. Die Bewerber bzw. die Bewerberinnen müssen sich zu diesem Test
 anmelden. Dabei müssen sie zusammen mit ihrem Antrag auf Teilnahme am
 Eignungsfeststellungsverfahren angeben, für welche der in Absatz 1 Satz 1 genannten
 Sprachen sie am Test teilnehmen möchten. Details über Fristen und Termine werden
 rechtzeitig auf der Website des Slavischen Seminars angegeben."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Freiburg, den 19. Juni 2006

/W.//1 /0)

Prof. Dr. Wolfgang Jäger Rektor